HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03692**
Datum: 30.09.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.1200.650000
Verfasser: FB Umwelt

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	29.10.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung der Stadt Halle (Saale) und dem AZV Götschetal**

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung mit dem AZV Götschetal unter der Voraussetzung zu, dass der Abwasserzweckverband Rechts- und Pflichtenträger der Abwasserbeseitigung bleibt und die technische, kaufmännische und verwaltungstechnische Geschäftsbesorgung der Abwasserbeseitigung in den Verbandsgebieten durch die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH wahrgenommen wird.

Finanzielle Auswirkung: keine

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Erfüllung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ ist so zu organisieren und zu realisieren, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Aufgabenträger dauerhaft gesichert ist.
Das Land Sachsen-Anhalt hat daher die Durchführung entsprechender Organisationsuntersuchungen der Aufgabenträger in den letzten Jahren gefördert.
Die Aufgabenträger „Abwasserbeseitigung“ (Gemeinden, Abwasserzweckverbände) sind dahingehend zu untersuchen, ob Effektivitätssteigerungen in der jetzigen Organisationsform bzw. bei anderen Formen der Zusammenarbeit innerhalb der Region möglich sind und wie diese erreicht werden können.

Eine solche Organisationsuntersuchung wurde für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) und das Verbandsgebiet des AZV Götschetal im Auftrag der Stadt Halle (Saale) durchgeführt. Die Zielstellung und die wesentlichsten Arbeitsetappen sowie das Ergebnis dieser Untersuchung sind in Anlage 1 kurz zusammengefasst.

Die vorgelegten Ergebnisse der Organisationsuntersuchung wurden von den Aufgabenträgern, dem Landratsamt Saalkreis, dem Regierungspräsidium Halle und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt abgenommen und bestätigt.
Dementsprechend soll mit dem Abschluss von Zweckvereinbarungen eine effektive Umsetzung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ in den Aufgabengebieten ermöglicht werden. Dabei bleibt der Abwasserzweckverband Rechts- und Pflichtenträger der Abwasserbeseitigung, die Verpflichtung zur Durchführung wird auf die Stadt Halle (Saale) übertragen.
Die Stadt Halle (Saale) bedient sich zur Erfüllung ihrer eigenen Abwasserbeseitigungspflicht und der durch die Zweckvereinbarung übernommenen Betriebsführungsaufgaben der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH. Damit wird auch in den Verbandsgebieten eine Betriebsführung durch einen erfahrenen Fachbetrieb gewährleistet.

Dem AZV Götschetal wird durch das Land Sachsen-Anhalt eine Teilentschuldung gewährt, wenn der AZV die in Rede stehende Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale)abschließt.

Zusammenfassung

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem AZV Götschetal dient auch der Vertiefung der Stadt-Umland-Beziehung. Gerade die zum Teil enge Verflechtung einiger technischer Anlagen und Systeme der Abwasserbeseitigung gebietet eine Untersetzung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf vertraglicher Basis.

Würde der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nicht zustande kommen, müsste der Abwasserzweckverband die Durchführung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Arbeiten und Leistungen neu regeln.
Damit wäre dann auch die grundsätzliche Möglichkeit der Übertragung von Entsorgungsaufgaben an Dritte im stadtnahen Umfeld gegeben. Eine Änderung und Umstrukturierung der bisher in die Stadt Halle (Saale) führenden Entsorgungswege kann dann nicht ausgeschlossen werden.

Die Gebiete der Stadt Halle (Saale) und des Abwasserzweckverbandes sind auch nach Abschluss der Zweckvereinbarung weiterhin separate Entsorgungsgebiete mit eigenständigen Entwässerungs- sowie Beitrags- und Gebührensatzungen.

Wie oben ausgeführt, erfolgt eine Teilentschuldung des AZV nur, wenn die Zweckvereinbarung abgeschlossen wird. Daher ist diese Vereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Existenz des Verbandes.
Eine Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, Schulden oder Verbindlichkeiten des AZV durch die Stadt Halle (Saale) erfolgt nicht.

Als Anlage 2 ist der Vertragstext für die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Abwasserzweckverband Götschetal beigelegt.

Anlagen:

Organisationsuntersuchung der Aufgabenträger
Abwasserbeseitigung Stadt Halle (Saale) und AZV Götschetal

Veranlassung/Ziel

Die Aufgabe der „Abwasserentsorgung“ ist wirksam und wirtschaftlich zu organisieren, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Aufgabenträger dauerhaft zu sichern.

Auf Grundlage eines Vertrages zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Berater WTL Wassertechnik Leipzig GmbH vom 13.11.2001 wurden im Zeitraum von November 2001 bis November 2002 die Aufgabenträger Stadt Halle (Saale) mit ihrem Geschäftsbesorger für die Abwasserentsorgung der Hallesche Wasser und Abwasser GmbH (HWA) und der Abwasserzweckverband AZV Götschetal mit den Mitgliedsgemeinden Gutenberg, Morl, Nauendorf, Nehlitz, Petersberg, Sennewitz, Teicha und Wallwitz untersucht und eine Vorzugslösung erarbeitet.

Die Kosten für die Untersuchung trugen anteilig die Landesregierung Sachsen-Anhalt, die Stadt Halle (Saale) und der AZV.

Hauptetappen der Arbeit waren:

- Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes
- Darstellung der Möglichkeiten der Kooperation und Organisation
- Ermittlung der Vorzugsvariante
- Berechnung der Teilentschuldung
- Maßnahmen zur Umsetzung

Im **Ergebnis der Analyse** konnte festgestellt werden, dass der von der Stadt Halle (Saale) beauftragte Geschäftsbesorger **HWA** eine gute technische und wirtschaftliche Basis aufweist. Durch die gemeinsame Verantwortung für die Arbeitsfelder Wasserver- und Abwasserentsorgung treten erhebliche Synergieeffekte auf. Die HWA verfügt über die fachlichen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für die Stadt Halle (Saale) durchzuführen und weiterzuentwickeln und besitzt gleichzeitig die Voraussetzungen Betriebsführungsaufgaben für Dritte zu übernehmen.

Der **AZV Götschetal** betreut ein Abwasserentsorgungsgebiet von 6.425 ha mit derzeit ca. 9.400 Einwohnern.
Das Gebiet wird überwiegend im Trennsystem, in geringerem Umfang im qualifizierten Mischsystem entwässert. Über ein im Ausbau befindliches System von Freigefälle- und Druckleitungen wird die Hauptmenge des Abwassers zur Kläranlage Halle-Nord übergeleitet. Nur die Gemeinde Petersberg verfügt über eine eigene Teichkläranlage, über deren Perspektive im Rahmen eines qualifizierten technisch-wirtschaftlichen Variantenvergleiches zwischen Ausbau, Neubau und Abwasserüberleitung durch den AZV entschieden werden muss.

Das gewählte System der Abwasserüberleitung entspricht dem Stand der Technik und stellt eine dauerhafte Lösung dar.
Insbesondere durch verzögerte Erhebung nicht kostendeckender Gebühren ist der AZV bilanziell überschuldet. Die kaufmännische und z. T. auch die technische Geschäftsführung sind verbesserungsbedürftig.

Organisationsvarianten

Von den untersuchten Möglichkeiten konnten als besonders günstig ausgewiesen werden:

- Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem AZV Götschetal. Dabei verbleibt die Verantwortung der Abwasserentsorgung beim Zweckverband.
  Die Stadt Halle (Saale) kann sich in erweitertem Umfang der HWA als technischen und kaufmännischen Betriebsführer bedienen.

- Zusammenschluss der Stadt Halle (Saale) und der Mitgliedsgemeinden des AZV Götschetal zu einem gemeinsamen Zweckverband.
  Rechte und Pflichten der beteiligten Gebietskörperschaften zur Aufgabenerfüllung der Abwasserentsorgung gehen auf den neuen Zweckverband über. Dieser kann sich ebenfalls zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, z. B. der HWA, bedienen.

Vorzugsvariante

Zweckvereinbarung Stadt Halle (Saale) – AZV Götschetal und Betriebsführungsmodell für das Gebiet des AZV.

Vorteile:

→ effektive Form der Zusammenführung der Aufgabengebiete
→ AZV bleibt als Zweckverband bestehen, führt die Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung nicht selbst durch
→ Interessen der Mitgliedsgemeinden werden im AZV Götschetal gebündelt
→ minimaler verbleibender Verwaltungsaufwand beim AZV
→ Nutzung der Synergieeffekte beim Betriebsführer HWA

Teilentschuldung

Die Untersuchung hat ergeben, dass der AZV Götschetal die Bedingungen der Sanierungshilferichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt.
Deshalb wird mit Vertrag vom 29.01.2003 zwischen Land Sachsen-Anhalt und AZV Götschetal eine Zuwendung (Teilentschuldungshilfe) gewährt.
Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Erfüllung eines Maßnahmeplanes zur Umsetzung der o.g. Vorzugsvariante, hier arbeitet die Stadt in einer Umsetzungsgruppe mit.

Terminliche Zielstellung für den Abschluss der Zweckvereinbarung ist der 30.06.2003.